

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Es war die 1000. Sitzung, zu der sich der Bundesrat am 12. Februar in Berlin traf. Nach einer Ansprache von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier ging die Länderkammer sprichwörtlich zur Tagesordnung über: 85 Vorlagen standen zur Beratung an – unter ihnen als Top 18 der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG).

Die Beschlussdrucksache des Bundesrats, die noch am Sitzungstag veröffentlicht worden ist, umfasst 64 Anträge, von denen sich 63 auf einzelne Vorschriften des Gesetzentwurfs beziehen (BR-Drs. 5/21 – Beschluss). Am Ende folgt dann eine Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs, in der der Bundesrat zunächst das Vorhaben insgesamt sowie den Beteiligungsprozess im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens begrüßt. Dann weist er darauf hin, dass die Umsetzung des Gesetzesvorhabens nur dann gelingen kann, wenn der Bund den Ländern und Kommunen die dafür erforderlichen Mittel bedarfsgerecht zur Verfügung stellt und fordert die Bundesregierung deshalb auf, eine dauerhafte Veränderung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder sicherzustellen und somit einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen.

Dass der Bundesrat den Gesetzentwurf nicht einfach „durchwinkt“, war zu erwarten; dass er am Ende aber 63 Änderungsvorschläge auf insgesamt 68 Seiten vorlegen wird, hat dann doch viele überrascht. Der Schwerpunkt der Änderungsvorschläge bezieht sich auf verschiedenen Facetten des Kinderschutzes. So fordert der Bundesrat die Einführung einer allgemeinen Warnpflicht für Jugendämter (§ 8a Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Aus der Befugnis der Berufsheimlichkeitspflicht zur Information des Jugendamts in § 4 Abs. 3 KKG soll eine Regelpflicht werden. Darüber hinaus soll – für alle überraschend – für Ärzte ein interkollegialer Austausch ermöglicht werden, „sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Zusammenschau der den am Austausch beteiligten Ärztinnen oder Ärzten jeweils bekannt gewordenen Erkenntnissen gewichtige Anhaltspunkte nach § 4 Absatz 1 ergeben könnten“. Schließlich bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eingeführt werden soll.

Die Fachwelt ist alarmiert. So haben noch am selben Tag zehn Fachverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme zum Bundesratsbeschluss diese Empfehlungen „mit großer Sorge zur Kenntnis genommen“. Sie sehen darin eine Erschütterung der fundamentalen Prinzipien des deutschen Kinderschutzes und lehnen die Änderungen in § 8a SGB VIII sowie in §§ 4 und 4a KKG ab.

Diese Themen werden wohl auch die Sachverständigenanhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestages am 22. Februar prägen, die aber erst nach Redaktionsschluss für dieses Editorial stattfindet.

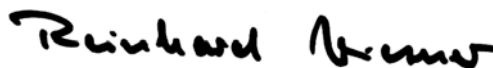
In der Tat stellen mehrere Änderungsvorschläge im Gesetzentwurf der Bundesregierung und vor allem die genannten Änderungswünsche des Bundesrates das Verständnis des SGB VIII zum Kinderschutz infrage. Dessen Grundlage ist die Herstellung und Erhaltung einer Vertrauensbeziehung zwischen Eltern, Kindern und professionellen Akteuren als Grundlage für die Annahme von Hilfe und für eine nachhaltige Veränderung der familiären Situation. Nunmehr rückt der Gedanke der Gefahrenabwehr und damit eine ordnungs- und polizeirechtliche Sichtweise in den Vordergrund, der das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe infrage stellt.

Es ist nun die anspruchsvolle Aufgabe des Bundestages und seiner Ausschüsse – allen voran des federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – in der knappen zur Verfügung stehenden Zeit zu diesen zentralen Fragen Stellung zu beziehen. Eine Entscheidung im Plenum des Bundestages ist bereits für Ende März geplant – also kurz, nachdem Sie dieses Heft erhalten haben.

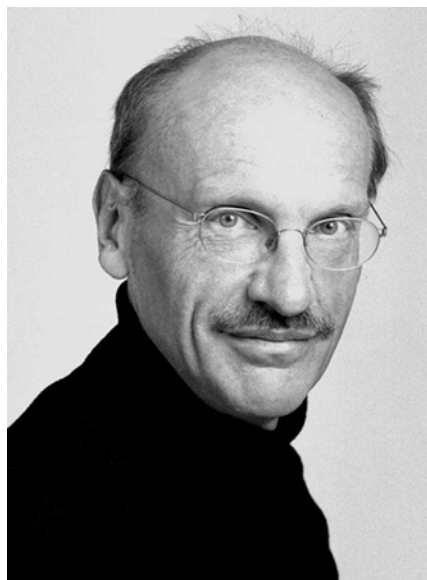
Ob am Ende der Bundesrat seine Zustimmung erteilt, wird davon abhängen, inwieweit der Bundestag auf die Vorschläge des Bundesrats eingeht, vor allem aber, ob er den Wunsch des Bundesrats erfüllt und dauerhaft einen vollständigen Kostenausgleich für die mit dem Gesetz einhergehenden Mehrkosten bei Ländern und Kommunen schafft – eine Forderung, die mit der Finanzverfassung des Grundgesetzes nicht vereinbar ist, aber inzwischen zum Standardrepertoire des Bundesrates gehört.

Es bleibt spannend.

Ihr



Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner



Aufsätze · Beiträge · Berichte

Katrin Lack, Armin Laaf, Luisa Römer

Der Umgang mit Rückkehrerfamilien aus dem Islamischen Staat 87

Thomas Mörsberger

Kreuzworträtsel oder Mikado? – Teil 1 95

Eric van Santen, Liane Pluto, Mike Seckinger

Scheinbare Gewissheiten zu (Dauer-)Pflegeverhältnissen 100

Rezension 109

Rechtsprechung

Kein Umgangsrecht der Brüder und der Schwester des Kindesvaters nach Tötung der Kindesmutter

OLG Bremen, Beschluss vom 7.2.2020 – 4 UF 131/19 112

Konkludente Bestellung eines Verfahrensbeistands

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.7.2020 – 8 WF 108/20 114

Anwesenheit von sieben Hunden während der Umgangausübung

OLG Frankfurt, Beschluss vom 27.10.2020 – 1 UF 170/20 116

Umgangsrecht einer Lebenspartnerin

OLG Braunschweig, Beschluss vom 2.10.2020 – 2 UF 185/19 117

Übertragung der gesamten elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.10.2019 – 6 UF 144/19 121

Zum sofortigen Vollzug einer Inobhutnahme

VG München, Beschluss vom 21.12.2020 – M 18 S 20.6711 123

Verbandsinformation 127

Termine 128

Impressum 111



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann

Prof. Siegfried Willutzki

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwort.)

Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,

E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Dr. Werner Dürbeck,

Vors. Richter am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,

Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin

E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,

Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner,

Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,

Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-

schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet,

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp,

Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd.,

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth

Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-

hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-

missbrauchs (UBSKM), Berlin

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych.,

Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und

Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.